



**GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
HÖRGESCHÄDIGTER KINDER – KÖLN E. V.**

Mitglied im Caritasverband für die Stadt Köln e. V.



Gemeinschaft zur Förderung hörgeschädigter Kinder – Köln e. V.

Gronewaldstraße 1
50931 Köln (Lindenthal)

Telefon: 0221 4307570
Telefax: 0221 43757199

vorstand@foerdereverein-gronewaldschule.de

Leonie Kamp
Vorsitzende

Köln, 23.10.2020

Einladung zur Mitgliederversammlung November 2020

Sehr geehrtes Mitglied,

die nächste Versammlung der Mitglieder des Fördervereins der Gronewaldschule findet statt am

Mittwoch, den 25.11.2020, 20:00h,

Aufgrund der aktuellen Lage und zum Schutze der Gesundheit aller Fördervereinsmitglieder werden wir die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung, also als Versammlung an einem Ort abhalten.

Wir werden die Veranstaltung

virtuell per Zoom-Meeting

abhalten.

Um Missbrauch vorzubeugen, werden wir die Zugangsdaten zu dem Zoom-Meeting erst einige Tage vorher auf unserer Homepage veröffentlichen.

Wenn Sie beabsichtigen, an der Veranstaltung teilzunehmen, schreiben Sie uns gerne vorab eine E-Mail an vorstand@foerdereverein-gronewaldschule.de, dann versenden wir die Einladung zu dem Zoom-Meeting auch gerne persönlich an Sie.



Da wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, zu überprüfen, dass nur teilnahmeberechtigte Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und abstimmen, möchten wir Sie bitten, am Tag der Mitgliederversammlung einen Nachweis bereitzuhalten, dass Sie stimmberechtigtes Mitglied sind, um so einen Abgleich mit unserer Mitgliederliste gewährleisten zu können.

Sollten Sie für die Teilnahme an der Veranstaltung einen Gebärdendolmetscher benötigen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit; damit melden Sie sich gleichzeitig verbindlich zur Mitgliederversammlung an, bei einer Absage nach dem 20.11.2020 fallen ansonsten Stornogebühren an, die nicht vom Förderverein getragen werden können.

Anlässlich der umfangreichen Satzungsänderungen und der aktuellen pandemiebedingt schwierigen Lage möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, Ihr **Stimmrecht** zu den Tagesordnungspunkten **vorab schriftlich** auszuüben ohne dass Sie bei der Mitgliederversammlung selber erscheinen müssen. Einen **Vordruck** finden Sie am Ende dieser Einladung, dieser muss **unterschieden beim Förderverein bis zum 25.11.2020** (Eingangsstempel entscheidend) eingegangen sein.

Erläuterungen zu den einzelnen Abstimmungen finden sich im Anschluss an die Tagesordnungspunkte. Für Rückfragen stehen wir jederzeit per E-Mail zur Verfügung.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 25.11.2020

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bericht des Vorstandes
- TOP 3: Finanzbericht 2019
- TOP 4: Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2019
- TOP 5: Erläuterungen zur anstehenden Satzungsänderung; Zweck und Hintergrund s.u.
- TOP 6: Abstimmung über die Satzungsänderung zu § 4 zwecks Erhaltung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- TOP 7: Abstimmung über die Satzungsänderung zu § 14; Gronewaldstiftung
- TOP 8: Abstimmung über die Satzungsänderung zu § 25
 - a) § 25 Abs. 1 virtuelle Mitgliederversammlung
 - b) § 25 Abs. 4 Erweiterung der Möglichkeit der Beschlussfassung durch die Mitglieder;
 - c) § 25 Abs. 5 schriftliche Stimmabgabe vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung
- TOP 9: Verschiedenes

Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte sind zulässig.



Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 5 und 6

Satzungsänderung im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Durch eine Gesetzesänderung (Abgabenordnung) ist die Änderung des Satzungszwecks des Fördervereins notwendig geworden, damit dem Verein durch das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nicht aberkannt wird. Der ursprüngliche Zweck wird weiterhin beibehalten und inhaltlich nicht angetastet, er wird lediglich auf einen größeren Personenkreis erweitert.

Die Neufassung erfolgte in Abstimmung mit dem Finanzamt und lautet wie folgt:

neue Fassung	alte Fassung
§ 4	§ 4
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zwecke des Vereins sind</p> <p>a) die Förderung der Erziehung gehörloser oder hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher, insbesondere derjenigen, welche die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln besuchen, durch die Unterstützung ihrer geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung;</p> <p>b) die Förderung der Hilfe für Behinderte;</p> <p>c) die Förderung mildtätiger Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.</p>	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p><i>Hierzu gehört es, die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, und die sie jeweils besuchenden gehörlosen und hörgeschädigten Kinder und Jugendliche zu Kindern, insbesondere deren geistige, körperliche und soziale Entwicklung unterstützen zu helfen.</i></p>



<p>Vordringlichste Aufgabe des Vereins soll es sein und bleiben, eine Lösung aller mit dieser Zielsetzung zusammenhängenden Probleme anzustreben.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zweckes auch dritter, als gemeinnützig anerkannter Körperschaften bedienen und diesen hierzu Gelder oder Sachwerte zur Verfügung stellen.</p>	<p>Vordringlichste Aufgabe des Vereins soll es sein und bleiben, eine Lösung aller mit dieser Zielsetzung zusammenhängenden Probleme anzustreben.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zweckes auch dritter, als gemeinnützig anerkannter Körperschaften bedienen und diesen hierzu Gelder oder Sachwerte zur Verfügung stellen.</p>
--	--

TOP 5 und 7

Gronewaldstiftung

Die Gronewaldstiftung unterstützt die Gronewaldschule mit Fördermitteln und ist seit Jahren auch durch ein oder mehrere Stiftungsvorstandsmitglieder in unserem Vorstand vertreten.

Dies wurde jahrelang unter anderem dadurch gewährleistet, dass die stellvertretende Vorsitzende unseres Fördervereins, Hildegard Enkel, auch im Vorstand der Gronewaldstiftung vertreten ist. Frau Enkel ist zum letzten Jahr aus unserem Vorstand ausgeschieden. Sollte auch Frau Weckauff, die KassiererIn unseres Fördervereins irgendwann ausscheiden, wäre nicht mehr gewährleistet, dass die Gronewaldstiftung unter Position 1.-4. unseres Vorstandes vertreten ist. Daher beabsichtigen wir den letzten Halbsatz des § 14 auf „Position 1.-5.“ zu erweitern, da der/die jeweilige Schulleiter/-in als „geborenes Mitglied“ ebenfalls in der Stiftung vertreten ist.

neue Fassung	alte Fassung
§ 14	§ 14
<p>Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Vorsitzende, 2. der/die stellvertretende Vorsitzende, 3. der/die Schriftführer/-in, 4. der/die Kassierer/-in, 5. der/die jeweilige Schulleiter/-in, 6. der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende. <p>In einer der unter den Pos. 1 – 5 genannten Funktionen ist die Gronewald</p>	<p>Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Vorsitzende, 2. der/die stellvertretende Vorsitzende, 3. der/die Schriftführer/-in, 4. der/die Kassierer/-in, 5. der/die jeweilige Schulleiter/-in, 6. der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende. <p>In einer der unter den Pos. 1 – 4 genannten Funktionen ist die Gronewald</p>



Stiftung vertreten.	Stiftung vertreten.
---------------------	---------------------

TOP 5 und 8

Satzungsänderung im Hinblick auf die jährliche Mitgliederversammlung

virtuelle Durchführung; erleichterte Abstimmungsmöglichkeit

Vorschlag für eine Satzungsänderung, damit in Zukunft Mitgliederversammlungen notfalls virtuell durchgeführt werden können, vgl. § 25 Abs. 1 der neuen Fassung der Satzung, bzw. alternativ eine Abstimmung in Textform stattfinden kann ohne dass jedes einzelne Mitglied abstimmen muss, vgl. § 25 Abs. 4 der neuen Fassung der Satzung oder die schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld ermöglicht wird, § 25 Abs. 5 der neuen Fassung.

§ 25 wird geändert mit folgendem Wortlaut:

neue Fassung	alte Fassung
§ 25	§ 25
<p>Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann die Mitgliederversammlung auch durchgeführt werden ohne gemeinsame Anwesenheit der Vereinsmitglieder an einem Versammlungsort; die Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte erfolgt dann im Wege der elektronischen Kommunikation.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragung in Textform ist zulässig. Diese ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Später erfolgende Stimmrechtsübertragungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragung in Textform ist zulässig. Diese ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Später erfolgende Stimmrechtsübertragungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p>



<p>Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.</p> <p>Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Übertragene Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Als Satzungsänderung gilt nicht die Korrektur von Schreib- und / oder Grammatikfehlern, die Aktualisierung von Eigennamen sowie Änderungen, die dem Wesen gewollter Regelungen nicht widersprechen.</p>	<p>Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Übertragene Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Als Satzungsänderung gilt nicht die Korrektur von Schreib- und / oder Grammatikfehlern, die Aktualisierung von Eigennamen sowie Änderungen, die dem Wesen gewollter Regelungen nicht widersprechen.</p>
---	--

Zu den Hintergründen:

Pandemiebedingt kann es in Zukunft notwendig sein, dass die jährlichen Mitgliederversammlungen virtuell durchgeführt werden können oder aber Beschlüsse gänzlich ohne Mitgliederversammlung, lediglich per schriftlicher Abstimmung stattfinden müssen.

Entweder weil die Regierung eine Ansammlung mehrerer Menschen untersagt oder dies sonst aus Gründen des Schutzes der Gesundheit unserer Fördervereinsmitglieder notwendig ist.



Das Gesetz geht in § 32 Abs. 2 BGB davon aus, dass sich die Mitglieder eines Vereins nicht an einem Ort versammeln müssen, sondern ihre Zustimmung schriftlich erteilen. Hierbei müssen aber ALLE Mitglieder abstimmen (Gesetzestext s.u.).

Wir gehen davon aus, dass es nicht möglich sein wird, dass sich jedes einzelne Mitglied auf die Aufforderung zur Stimmabgabe zurückmelden wird, auch gibt es keine gesetzliche Handhabe, dies zu verlangen oder die Stimmen als Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu werten.

Der Gesetzgeber hat in **GesRuaCOVBekG** (*Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie*) Übergangsregelungen geschaffen, die zunächst nur bis zum 31.12.2020 gelten.

Dies bedeutet nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG, dass nun nur noch die Hälfte der Mitglieder ihr Stimme in Textform (Mail o.ä.) abgeben müssen, nicht mehr schriftlich (inkl. Unterschrift); eine ähnliche Möglichkeit beabsichtigen wir mit **§ 25 Abs. 4** zu schaffen.

Mit **§ 25 Abs. 5** beabsichtigen wir eine Regelung zu schaffen, den Fördervereinsmitgliedern die Möglichkeit zu eröffnen, trotz Nichtteilnahme an einer stattfindenden Mitgliederversammlung, ihr Stimmrecht auszuüben, indem sie im Vorfeld ihre Stimme schriftlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abgeben. Ein durchsetzbares Recht hierauf soll allerdings nicht bestehen, da die Mitgliederversammlung auch vom Austausch lebt und wir an einer regen Beteiligung an der Mitgliederversammlung selbst interessiert sind.

Um einen regen Austausch zu gewährleisten, beabsichtigen wir trotz der neuen Regelungen weiterhin, Mitgliederversammlungen - wenn auch gegebenenfalls virtuell - durchzuführen.

Die virtuelle Mitgliederversammlung sieht § 32 I BGB allerdings nicht vor. Dies ist jedoch abdingbar, vgl. § 40 BGB, soll heißen: kann durch Satzung geändert werden. Unsere Satzung enthält eine solche Vorgehensweise noch nicht.

Es ist also notwendig, dass wir eine Satzungsänderung vornehmen, wie **§ 25 Abs. 1**, die es uns ermöglicht, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen - für den Fall, dass dies pandemiebedingt weiterhin notwendig sein wird.

Aktuell wäre uns dies möglich nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG, dieser gilt aber nur bis zum 31.12.2020. Es ist davon auszugehen, dass auch im nächsten Jahr der Gesetzgeber mit einer solchen Regelung „weiterhelfen wird“, sicher ist dies aber nicht vorherzusagen, da die Vereine die Pflicht haben, die entsprechenden Möglichkeiten selbst zu schaffen.



Wir beabsichtigen auch weiterhin vornehmlich, dass Mitgliederversammlungen durch gemeinsame Versammlung an einem Ort durchgeführt werden. Erst wenn dies aus Gesundheitsschutzgründen nicht möglich ist, beabsichtigen wir, die Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen. Hierbei muss von Seiten des Vorstandes dann sichergestellt werden, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Sollte dies aus zur Zeit noch nicht absehbaren technischen oder tatsächlichen Schwierigkeiten nicht umsetzbar sein, beabsichtigen wir erst dann auf die Abstimmung in Textform zurückzugreifen.

Bei der Formulierung der Neufassungen in der Fördervereinsatzung haben wir uns an den Formulierungen des GesRuaCOVBekG orientiert und lediglich die Regelungen übernommen, die der Gesetzgeber in dieser Übergangsregelung ohnehin schon gewährt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung** der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn **alle Mitglieder** ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** erklären.

Für Vereine regelt **GesRuaCOVBekG** Folgendes:

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch **ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern** ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung **ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen** und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. **ohne Teilnahme** an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung **schriftlich** abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG HÖRGESCHÄDIGTER KINDER – KÖLN E. V.

Mitglied im Caritasverband für die Stadt Köln e. V.



Gronewaldstraße 1
50931 Köln (Lindenthal)

Telefon: 0221 4307570
Telefax: 0221 43757199

finanzen@foederverein-gronewaldschule.de

Sehr geehrtes Mitglied,

dieser Stimmzettel dient dazu, dass Sie Ihre Rechte als Mitglied unseres Fördervereins geltend machen können, auch wenn Sie an unserer diesjährigen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können.

Notwendig ist, dass Sie uns Ihren vollen Namen und Ihre Adresse mitteilen, damit wir Ihre Stimmberechtigung überprüfen können. Gerne können Sie eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse angeben, unter der wir Sie erreichen können, falls es zu Rückfragen kommt.

Für Rückfragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten steht Ihnen unsere 1. Vorsitzende Leonie Kamp jederzeit unter vorstand@foederverein-gronewaldschule.de zur Verfügung.

Notwendig für eine gültige Stimmabgabe im Vorfeld zur Mitgliederversammlung ist es, dass Sie diesen Stimmzettel vollständig ausfüllen und unterschrieben bis zum 25.11.2020 (Eingangsstempel entscheidend) an

**Gemeinschaft zur Förderung hörgeschädigter Kinder – Köln e.V.
Gronewaldstraße 1
50931 Köln**

senden.

Stimmzettel zur Mitgliederversammlung am 25.11.2020 der Gemeinschaft zur Förderung hörgeschädigter Kinder – Köln e.V.

Hiermit bestätige ich, dass ich stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft zur Förderung hörgeschädigter Kinder – Köln e.V. bin (bitte leserlich und in Druckbuchstaben schreiben).

Vor- und Zuname

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer (optional)

E-Mail (optional)

Tagesordnungspunkt	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
TOP 4 Ich bin für eine Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2019.			
TOP 6 Ich bin für eine Änderung des § 4 der Satzung; Gemeinnützigkeit			
TOP 7 Ich bin für eine Änderung des § 15 der Satzung; Gronewaldstiftung			
TOP 8 a) Ich bin für eine Änderung des § 25 Abs. 1 der Satzung; virtuelle Mitgliederversammlung			
TOP 8 b) Ich bin für eine Änderung des § 25 Abs. 4 der Satzung, Beschlussfassung ohne MV (nicht mehr 100% der Stimmen notwendig, Textform möglich).			
TOP 8 c) Ich bin für eine Änderung des § 25 Abs. 5 der Satzung; Stimmabgabe vorab schriftlich			

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Unterschrift des stimmberechtigten Mitgliedes